

Rassekaninchenzuchtverein B 604 Vilsbiburg e.V.
mit Frauen- und Jugendgruppe

gegründet 1912



Beitragsordnung

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz / Ermächtigungsgrundlage.

Der Verein RKZV B 604 Vib erlässt laut § 5 seiner Satzung mit Wirkung vom 24.07.2021 diese Beitragsordnung für seine Mitglieder.

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie ist Bestandteil der Satzung und kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beitragspflicht / Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein.

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag nach Vorgaben des § 4 dieser Beitragsordnung zu zahlen. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen.

§ 3 Beschlüsse.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.

§ 4 Beiträge.

Die Mindestbeitragshöhe richtet sich nach folgender Tabelle:

Mitgliedsform	Mindestbeitragshöhe pro Jahr	neuer Beitrag ab	beschlossen am
Natürliche Person (Erwachsene)	Euro 12,-	15.02.2015	15.03.2014
Jugendliche 4 bis 18 Jahre	Euro 2,-		
Ehrenmitglieder	Beitragsfrei		

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 15.02. eines Jahres fällig.
Der Beitrag ist für Mitglieder im Hauptverein und der Handarbeits-u. Kreativgruppe (Frauengruppe) gleich. Bei Doppelmitgliedschaft ist der Beitrag nur einmal zu entrichten.
2. Egal in welchem Monat der Vereinseintritt erfolgt, es ist immer der volle Jahrebeitrag sofort nach dem Eintritt zu entrichten.
3. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
4. Änderungen der persönlichen Daten sind schnellstmöglich mitzuteilen.
5. In geeigneten Fällen kann der Vorstand die Beitragspflicht vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrag oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
6. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 15. 02. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht. Die Mitglieder erteilen dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung, die widerrufen werden kann. Der Widerruf hat keine Auswirkungen auf die Beitragspflicht. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren und Porto vom Mitglied zu erstatten. Das Mitglied wird vom Kassier per Brief informiert.

7. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 15.02. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins (§ 5). Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Betrags auf dem Vereinskonto an.
Die Barzahlung des Beitrags kann im Ausnahmefall vom Vorstand genehmigt werden.
8. Sonderbeiträge können Anlaßbezogen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
9. Im Fall einer Kündigung der Mitgliedschaft bleibt das Mitglied bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Eine Kündigung wird immer zum Jahresende möglich. Beim Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein endet die Mitgliedschaft zum Rechtskräftigen Zeitpunkt (§ 6 Satzung), eine Rückerstattung des Restbeitrags erfolgt nicht.

§ 5 Vereinskonto.

VR-Bank Isar - Vils eG IBAN: DE50 7439 2300 0000 0735 20 BIC: GENODEF1VBV
Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlung anerkannt.

§ 6 Inkrafttreten.

Diese Beitragsordnung wurde von der Vorstandschaft am 15.06.2021 einstimmig beschlossen.

und von den Mitgliedern bei der Jahreshauptversammlung am 24.07.2021 einstimmig beschlossen und tritt sofort in Kraft.
